Abwasserordnung

Verein der Kleingärtner Anlage "Erholung" (e.V.) S c h w e r i n

ABWASSERORDNUNG

Des Vereins der Kleingärtner Anlage "Erholung" e.V. Schwerin

Die Abwasserordnung gilt als Ergänzung der Gartenordnung. Sie regelt auf gesetzlicher Grundlage die Rechte und Pflichten der Pächter für die Entsorgung des in den Kleingärten anfallenden Abwassers.

- 1. Jeder Gartennutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seines im Gartenbereich anfallenden Abwassers verantwortlich.
- 2. Das Auffangen des Abwassers hat grundsätzlich in abflusslosen Sammelgruben oder Behältnissen zu erfolgen, eine Entleerung wird spätestens dann notwendig, wenn der Inhalt 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung ansteht.
- 3. Die Entsorgung bzw. Abfuhr des Abwassers ist durch staatlich anerkannte Entsorgungsfirmen vornehmen zu lassen. Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und der Vereinsführung auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4. Eine Versickerung des Abwassers in das Grundwasser bzw. die eigenständige Entsorgung auf den Kompost oder anderweitig im Gartenbereich ist nicht gestattet.

 Das wäre ein Verstoß gegen das Landeswassergesetz und entspräche einer Ordnungswidrigkeit. die gesetzlich geahndet werden und finanzielle Folgen haben kann.
- 5. In Gärten, in denen kein Abwasser anfällt, (kein WC keine Abwäsche) kann der Anfall der Trockentoilette auf den Kompost verbracht werden. Dabei darf aber keine Geruchsbelästigung für die Nutzer der angrenzenden Gärten entstehen.
- 6. Beim Bau und den Betrieb der abflusslosen Gruben bzw. Behältnissen sind die Vorschriften und Hinweise (siehe Anlage) der Unteren Wasserbehörde, des Umweltamtes und der Stadtverwaltung Schwerin zu beachten.